

DATENSCHUTZ

KONKRET

Recht | Projekte | Lösungen

Chefredaktion: Rainer Knyrim

Marketing

Der Sinn fürs Technische beim OGH

Interview mit Georg Kodek, OGH

Voraussetzungen für einwilligungsloses Online-Tracking

Michael Löffler, Jan Hospes

Checkliste E-Mail-Marketing

Hans-Jürgen Pollirer

Informations-E-Mails

Viktoria Haidinger

Neue Verbandsklage – verbessertes Private Enforcement

Karl Wörle

Update zur Videoüberwachung

Reinhard Hübelbauer

Löschung von Daten aus dem Taufregister

Peter Krömer

EuGH: Bemessung von Geldbußen

Lukas Moormann

Rainer Knyrim/Reinhard Ebner

Rechtsanwalt und Partner bei Knyrim Trieb Rechtsanwälte/freier Journalist

Der Sinn fürs Technische beim OGH

Interview mit Georg Kodek, OGH. Seit einem Vierteljahrhundert befasst sich der OGH mit Datenschutzrecht. Wie er es mit der Technik hält, wo er sich mehr Klarheit vom EuGH wünschen würde und was KI in der Justiz leisten kann, erläutert Univ.-Prof. und OGH-Präsident Georg Kodek im Interview.

Datenschutz konkret: Sehr geehrter Herr Präsident, wir haben uns im Zuge des MANZ-Buchprojekts „Flugrettung in Österreich“ näher kennen gelernt. Mich hat beeindruckt, dass Sie bei einer Führung durch die Hubschrauber-Werkstatt des ÖAMTC sehr interessiert technische Fragen gestellt haben. Mir ist dann auch eine OGH-Entscheidung aus dem Jahr 2023 eingefallen. Die Beklagten hatten es nach einem Data Breach abgelehnt, einen Namen aus einer Excel-Liste herauszusuchen und mit „exzessivem Aufwand“ argumentiert. Der OGH stellte dazu kurz und bündig fest, dass die gewünschte Abfrage lediglich wenige Sekunden in Anspruch nimmt. Darf ich daraus den Schluss ziehen, dass am Obersten Gerichtshof Menschen sitzen, die durchaus auch Ahnung von Technik haben?

Georg Kodek: Zur erwähnten Episode in der ÖAMTC-Werkstatt: Ja, ich bin an der Luftfahrt sehr interessiert, wenn auch nur theoretisch. Schon als Jugendlicher habe ich Modelle gebaut. Das mache ich nun nicht mehr, aber das Interesse habe ich mir erhalten.

Auch für den OGH und dessen Akteuren und Akteure ist es ganz wichtig, nicht die Bodenhaftung und den Anschluss an unsere moderne Welt mit ihren technischen Entwicklungen zu verlieren. Für spezielle Fragen wird es immer Sachverständige brauchen, aber eine grundsätzliche Vertrautheit mit moderner Büro- und Alltagstechnik ist aus meiner Sicht schon auch Voraussetzung für das Richteramt.

Datenschutz konkret: Die Befassung des OGH mit Datenschutzrecht hat eine sehr lange Tradition. Die Leitentscheidung zum Thema Einwilligungen – es ging dabei um ein Kundenbindungsprogramm – ist über ein Vierteljahrhundert alt. Ich nehme an, die Zahl der Fälle ist in den vergangenen 25 Jahren und insb seit der DSGVO weiter angewachsen?

Kodek: Die DSGVO hat sicherlich zu einem erhöhten Problembewusstsein in wei-

ten Kreisen der Bevölkerung beigetragen. Wir haben diese Causen daher in einem Fachsenat gebündelt – dem Senat 6, dem auch ich viele Jahre angehört habe.

Datenschutz konkret: Seit zwei, drei Jahren werden nicht nur die Einwilligungen selbst, sondern auch die gemäß DSGVO verpflichtenden Datenschutzzinformationen der sog Klauselkontrolle unterworfen. Wie kam es dazu, dass man etwas, das eigentlich als Information gedacht war, einer Konsumentenschutzprüfung unterzieht?

Kodek: Letztlich ist das ein Weiterdenken des Grundanliegens der DSGVO: Wenn der Gesetzgeber meint, bestimmte Informationen seien notwendig, dann ist es nur ein kleiner Schritt zu sagen, diese Informationen müssen auch verständlich sein. Die Klauselkontrolle bietet den Maßstab hierfür.

Die Verständlichkeit der Information ist jedenfalls ein Kernanliegen, das mir nachvollziehbar erscheint. Und dann kann man diskutieren, welche Anforderungen im Einzelnen daran zu stellen sind und was der Prüfungsmaßstab ist.

Datenschutz konkret: In der Beratungspraxis zeigt sich, dass das viele Unternehmen aus Angst vor den Gerichten sehr ausführlich und in Form komplexer juristischer Texte umsetzen. Dabei fragt man sich, welcher Durchschnittsbürger das lesen und verstehen soll. Der allgemeinen Verständlichkeit dient es jedenfalls nicht.

Kodek: Das ist in der Tat ein Problem, und zwar schon bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Angeblich unterliegt man, wenn man mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Niederösterreich nach Wien pendelt und umsteigt, 800 Seiten AGB. Natürlich liest das niemand. Das gut gemeinte Grundanliegen des Gesetzgebers führt dann durch diese starke Verrechtlichung immer mehr zur Ausweitung. Diese Tendenz zur Verrechtlichung hat aber jede nor-

native Anforderung in sich; das ist ein Strukturproblem, aus dem man schwer auskommt.

Datenschutz konkret: Die DSGVO hat den Ansatz, dass man mit einfachen Texten bzw einfacher Sprache arbeitet. Müsste man da bei Gerichten nicht mehr Mut haben zu sagen: Ein Klauseltext ist zwar vielleicht weniger „juristisch“ formuliert, aber es dient der allgemeinen Verständlichkeit, wenn er nicht aus vielen langen Schachtelsätzen besteht.

Ein „Zuschütten“ der Verbraucher mit Detailinformationen wird dem Grundanliegen der DSGVO nicht gerecht.

Kodek: Es kann sogar der umgekehrte Fall sein. Eine allzu juristische Formulierung kann letztlich intransparent sein.

Was man nicht mehr sagen wird, ist, dass die Wiedergabe des Normtextes intransparent ist. Dazu gab es eine Entscheidung, wenn auch nicht spezifisch zum Datenschutz. Ein „Zuschütten“ der Verbraucher mit juristischen Detailinformationen und mit Rechtsjargon wird dem Grundanliegen der DSGVO mit Sicherheit nicht gerecht.

Datenschutz konkret: Ein heißes Thema ist der Schadenersatz wegen DSGVO-Verstößen. Nach mehreren diesbezüglichen Entscheidungen des EuGH und österreichischer Gerichte wissen wir nun, dass es keine Bagatellgrenze nach unten gibt und dass die nationalen Gerichte die Höhe des Schadens selbst festlegen müssen. In der Judikatur dürften sich € 500,- für einfache Verstöße und € 1.000,- oder auch etwas mehr für besondere Datenkategorien etabliert haben.

Kodek: Jede Entscheidung schafft Koordinaten, und je mehr Entscheidungen es gibt, desto detaillierter wird das Koordinatensystem.



Georg Kodek im Gespräch mit Rainer Knyrim. © Eva Puella

Aus meiner Sicht ist es bedauerlich, dass der EuGH keine normative Untergrenze für das Vorliegen eines Schadens festgelegt hat. Festgestellt wurde zwar, dass nicht jede Rechtsverletzung einen Schaden darstellt. Nicht beantwortet wurde jedoch, ab wann überhaupt von einem Schaden im Sinne der DSGVO zu sprechen ist – eine Frage, die der OGH dem EuGH gestellt hatte. Im nationalen Schadenersatzrecht ist das ganz klar. Im Datenschutzrecht geht es mitunter um Schadenersatz für psychisches Unwohlsein. Das ist in anderen Bereichen sicher nicht so, dass jedes Unwohlsein abgegolten wird.

Der zweite Aspekt sind die Geldbeträge, die im Vergleich zum Schmerzensgeld relativ hoch erscheinen. Für einen Tag durchgehend leichte körperliche Schmerzen kommt man auf € 150,- oder 200,-. Die Schadenersatzbeträge bei kleineren DSGVO-Verstößen liegen da deutlich darüber, wohl auch, um abschreckende Wirkung zu entfalten.

Es ist bedauerlich, dass der EuGH keine Untergrenze für das Vorliegen eines Schadens festgelegt hat.

Datenschutz konkret: In einer EuGH-Entscheidung heißt es, es reiche unter Umständen auch eine Entschuldigung, wenn diese den Schaden aus Sicht des Betroffenen wiedergutmache.

Kodek: Ja, wenn! Die Unternehmen können daraus natürlich schon lernen. Ist etwas

passiert, sollte man proaktiv agieren und versuchen, das Ganze durch Entschuldigungen, Rabatte oder andere Ausgleichsmaßnahmen einzufangen. Das würde möglicherweise auch die Position des Unternehmens in einem nachfolgenden Schadenersatzprozess verbessern.

Datenschutz konkret: Die DSGVO sieht einen zweigleisigen Rechtsschutz vor. Einerseits können Betroffene zur Datenschutzbehörde gehen und sich dort beschweren. Andererseits können sie versuchen, ihre Ansprüche vor Zivilgerichten durchzusetzen. Letzteres scheint zuzunehmen. Wie sehen Sie das?

Kodek: Die Gerichte können sich die Fälle, die an sie herangetragen werden, nicht aussuchen. Immerhin ist die Entwicklung insofern ein gutes Zeichen, als der Rechtsschutz, den die Gerichte gewähren, als aussichtsreich empfunden werden dürfte.

Zum Thema

Über den Interviewpartner

Dr. Georg Kodek, LL.M., ist Präsident des Obersten Gerichtshofs seit 2024 und Universitätsprofessor an der Wirtschaftsuniversität Wien am Department für Privatrecht. Darüber hinaus ist er als Vortragender im Rahmen der Richter- und Rechtspflegerausbildung sowie als Sachverständiger für Zivilgerichtliches Verfahrensrecht für den Europarat tätig.

E-Mail: georg.kodek@wu.ac.at, Internet: www.ogh.gv.at

Datenschutz konkret: Wie steht es um die da und dort geäußerten Befürchtungen einer Flut von Verbandsklagen im Zusammenhang mit dem Datenschutzrecht?

Kodek: Derzeit sind das nur große Ankündigungen. Natürlich hat die Verbandsklagen-Richtlinie das Bewusstsein für die Möglichkeiten geschärft, die der kollektive Rechtsschutz bietet. Die faktischen Verbesserungen sind jedoch überschaubar.

Datenschutz konkret: Bei der DSGVO sehen wir mittlerweile durch die Judikatur etwas klarer. Nun treten weitere komplexe und mitunter etwas unklare Rechtsakte wie der Data Act oder die KI-Verordnung hinzu. Sehen Sie das auch auf die Gerichte und den OGH zukommen?

Kodek: Ganz sicher. Die Normenflut allgemein ist ein Problem. Schon der Datenschutz stellt eine Herausforderung für uns dar, weil wir – wie der EuGH festgestellt hat – als Gericht auch selbst der DSGVO unterliegen. Das führt zu einem Überdenken vieler interner Arbeitsabläufe.

Datenschutz konkret: Künstliche Intelligenz ist in aller Munde. Nutzt der OGH selbst KI?

Kodek: Es gibt eine Arbeitsgruppe, die die bestehenden Möglichkeiten evaluiert. Ich warne aber vor überzogenen Erwartungen. Der Antwortbrief eines Unternehmens ist in dieser Hinsicht etwas anderes als die höchstgerichtliche Entscheidung, die notwendigerweise einzelfallbezogen ist.

Was die KI gegenwärtig maximal kann, ist, den bisherigen Meinungsstand aufzuarbeiten. Was sie auf absehbare Zeit nicht können wird, ist vorauszu-denken, weiterzudenken und schöpferisch Rechtsprobleme zu lösen. Diese Aufgabe wird uns auf absehbare Zeit niemand abnehmen.

Dako 2025/31